



Merkblatt «Bewilligung von langfristigen Benützungen von Kantonsstrassen»

Für die den Gemeingebrauch übersteigende Benützung von Kantonsstrassen ist eine Bewilligung erforderlich. Für das Errichten und Betreiben von dauernden Bauten und Anlagen in Kantonsstrassen ist von der Betreiberin bzw. deren Eigentümerin ein Gesuch bei Tiefbau Schaffhausen einzureichen. Die Bewilligung erfolgt in der Form einer Verleihung gegen Entschädigung, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Strassengesetz (SHR 725.100): Art. 15, 16 Abs. 2 und 3, Art. 17
- Kantonale Strassenverordnung (SHR 725.101): § 8-9

Vorgehen / Gesuchsunterlagen

1. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Tiefbau Schaffhausen (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) zwecks Vorabklärungen zur grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit
2. Koordination mit anderen öffentlichen Leitungs- und Anlagenbetreibern durch den Gesuchsteller
3. Erarbeitung der notwendigen Gesuchsunterlagen durch den Gesuchsteller
 - a. Situationsplan (GB Nummern sowie Eigentümer sind ersichtlich, Standort von Anlagezentralen, bestehende und neue Leitungen)
 - b. Schnitte (bestehende und geplante Leitungen mit Rohrdurchmesser und Massangaben)
 - c. Technische Angaben (Dehnungsschlaufen, Richtungswechsel, Materialisierung)
 - d. Übersichtsplan Versorgungsgebiet Wärmeverbund (SHR 725.101 § 8 Abs. 5)
4. Kostenschätzung (für die Berechnung der Entschädigung)
5. Baubeschrieb, Bauprogramm
6. Schriftliche Zustimmung der anderen Werkeigentümer (Grundversorgung) sowie der Standortgemeinde (zuständiges Werkreferat oder Gemeinderatsbeschluss); sämtliche Pläne sind durch die anderen Werkeigentümer und das zuständige Werkreferat der Standortgemeinde zu unterzeichnen
7. Es wird empfohlen, die Pläne durch ein Ingenieurbüro mit Erfahrungen im Werkleitungs-/Strassenbau erstellen zu lassen

Verleihung

Die Unterlagen gemäss Ziffern 3-6 müssen Tiefbau Schaffhausen vollständig vorliegen. Das Vorhaben wird durch Tiefbau Schaffhausen im Amtsblatt während 20 Tagen ausgeschrieben und parallel dazu werden die Gesuchsunterlagen in der jeweiligen Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Unter Einhaltung der Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 StrG erfolgt die Verleihung per anfechtbare Verfügung.

Entschädigung und Gebühren

Bei der Entschädigung wird unterschieden, ob der Wärmeverbund öffentlichen Charakter hat und somit innerhalb des Versorgungsgebiets eine Anschlussberechtigung für die anliegenden Anstössergrundstücken besteht oder nicht. (§ 8 Abs. 5)

Sollte dies nicht der Fall sein, berechnet sich die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung und dem wirtschaftlichen Vorteil gemäss Strassenverordnung § 8 Abs. 4.

Eine Schreibgebühr wird in beiden Fällen nach Aufwand erhoben.

Kontakt:

Tiefbau Schaffhausen, Dienststellenleitung, Tel. 052 632 73 72, info.tsh@sh.ch

Stand: 05. Oktober 2024